

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 32/2014 vom 20. August 2014
(Az. 4400/73)

I. Freies Beschäftigungsverhältnis

1. Vor der Anordnung von Freigang sind die dafür vorgesehenen Betriebe oder Ausbildungsstätten sorgfältig zu prüfen und, soweit nötig, Erkundigungen einzuholen. Ein freies Beschäftigungsverhältnis in einem Betrieb, der von Angehörigen oder Mittägern der Gefangenen oder Untergebrachten geleitet wird oder zu dessen Eigentümern sie oder ihre Angehörigen gehören, darf nur ausnahmsweise und in der Regel dann nicht zugelassen werden, wenn die Gefangenen bzw. Untergebrachten die der Strafverbüßung zugrunde liegende Straftat in diesem Betrieb begangen haben.
2. Zwischen den Gefangenen oder Untergebrachten und ihren Arbeitgebern oder Auszubildenden ist ein schriftlicher Vertrag (Arbeitsvertrag, Berufsausbildungsvertrag oder Ähnliches) abzuschließen. In dem Vertrag ist insbesondere festzulegen, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung endet, wenn die den Gefangenen nach § 36 Absatz 1 HmbStVollzG bzw. HmbJStVollzG oder die den Untergebrachten nach § 34 Absatz 4 HmbSVVollzG erteilte Erlaubnis endet, und dass die Bezüge aus dem Beschäftigungsverhältnis während des Freiheitsentzuges bzw. der Unterbringung mit befreiender Wirkung nur auf das mit der Anstalt oder Einrichtung vereinbarte Konto gezahlt werden können. Die Anstalt oder Einrichtung stellt sicher, dass mit Zuwendungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen entsprechend verfahren wird.
3. Die Bezüge der Gefangenen und Untergebrachten werden in nachstehender Reihenfolge für folgende Zwecke verwendet:
 - a) Auslagen der Gefangenen und Untergebrachten für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Verpflegung außerhalb der Anstalt oder Einrichtung und andere im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung notwendige Aufwendungen,
 - b) Hausgeld und Überbrückungsgeld,
 - c) Erfüllung einer geltend gemachten gesetzlichen Unterhaltspflicht der Gefangenen und Untergebrachten,
 - d) Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs
 - e) Haftkostenbeitrag gemäß § 49 HmbStVollzG (nur bei erwachsenen Strafgefangenen),
 - f) Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Gefangenen und Untergebrachten auf deren Antrag,
 - g) Eigengeld der Gefangenen und Untergebrachten.
4. Die Gefangenen und Untergebrachten sind anzuhalten, ihre Unterhaltspflichten zu erfüllen, den durch die Straftat entstandenen Schaden wiedergutzumachen und ihre sonstigen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ist der Anstalt oder Einrichtung bekannt, dass Angehörige oder andere Personen, denen die Gefangenen und Untergebrachten unterhaltspflichtig sind, Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe erhalten, werden die Träger der Leistungen von dem Beschäftigungsverhältnis und der Höhe der Bezüge

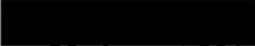
unterrichtet. Auf die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung sollen die Gefangenen und Untergebrachten hingewiesen werden.

II. Selbstbeschäftigung

1. Die Eignung nach § 36 Absatz 1 HmbStVollzG, § 36 Absatz 1 HmbJStVollzG oder § 34 Absatz 4 HmbSVVollzG setzt voraus, dass die Gefangenen und Untergebrachten eigenständig, verantwortungsbewusst und zuverlässig sind.
2. Die Selbstbeschäftigung soll vom Umfang her die durchschnittliche Arbeitszeit der innerhalb der Anstalt arbeitenden Gefangenen und Untergebrachten erreichen. Abschnitt I Ziffer 1 gilt entsprechend.
3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Gefangenen oder Untergebrachten und einem Dritten sowie für die Bezüge aus der Selbstbeschäftigung gilt Abschnitt I Ziffern 2 bis 4 entsprechend.
4. Die Gefangenen und Untergebrachten sind anzuhalten, ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Erfüllen die Gefangenen und Untergebrachten ihre Anzeigepflicht nicht, so ist die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung zu widerrufen.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 99/2009 zu § 36 HmbStVollzG vom 15. September 2009 (Az. 4520-006.03) und die AV Nr. 103/2009 zu § 36 HmbJStVollzG vom 15. September 2009 (Az. 4520-006.03).

gez. 
Datum: 20. August 2014